

8. Kapitel: Beweislast und Beweiserleichterungen

I. Kollisionsrechtliche Aspekte

Beweisfragen unterliegen grundsätzlich der *lex fori* und damit deutschem Recht. Dies gilt insbesondere für alle Gesichtspunkte der Beweiswürdigung.⁵⁷³ 500

Nach umstrittener, aber im Ergebnis wohl vorzugswürdiger Ansicht unterliegen das Beweismaß sowie mittelbare Veränderungen etwa im Rahmen der Schadensschätzung nach § 287 ZPO der *lex fori*, mithin deutschem Recht.⁵⁷⁴ 501

Fragen der Beweislast sind hingegen materiellrechtlich zu qualifizieren und unterliegen der *lex causae* (Art. 22 Abs. 1 Rom II-VO);⁵⁷⁵ sie richten sich vorliegend mithin nach italienischem Recht. Dies gilt auch für Rechtsvermutungen.⁵⁷⁶ 502

Anders wird überwiegend hinsichtlich des Anscheinsbeweises und vergleichbarer prozessualer Institute entschieden: Als Tatsachenvermutung untersteht dieser der *lex fori*.⁵⁷⁷ 503

II. Grundlagen

Der Codice civile enthält eine Reihe von Vorschriften zum Beweis. Mit der Beweislast befasst sich Art. 2697 c.c.: 504

Art. 2697. Onere della prova

1. Chi vuol far valere un diritto in giudizio deve provare i fatti che ne costituiscono il fondamento.
2. Chi eccepisce l'inefficacia di tali fatti ovvero eccepisce che il diritto si è modificato o estinto deve provare i fatti su cui l'eccezione si fonda.

573 MüKo-ZPO/Prütting, 7. Aufl. 2025, § 286 Rn. 20; Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 9. Aufl. 2025, Rn. 827.

574 LG Saarbrücken NJW-RR 2012, 885, 886. Zum Streitstand Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 9. Aufl. 2025, Rn. 828 ff.

575 Erman/Stürner, 17. Aufl. 2023, Art. 22 Rom II Rn. 3.

576 BeckOGK-BGB/Varga, Stand 1.3.2023, Art. 22 Rom II-VO Rn. 36 m. Nachw.

577 Näher Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 9. Aufl. 2025, Rn. 799 ff.

Deutsch:⁵⁷⁸

Art. 2697. Beweislast

1. Wer ein Recht gerichtlich geltend machen will, muss diejenigen Tatsachen beweisen, die dessen Grundlage bilden.
2. Wer sich auf die Unwirksamkeit dieser Tatsachen beruft oder wer einwendet, dass das Recht sich verändert hat oder erloschen ist, muss die Tatsachen beweisen, auf denen seine Einwendung beruht.

- 505 Die Rechtslage stellt sich damit vergleichbar zum deutschen Recht dar: Jede Partei hat die ihr günstigen Tatsachenbehauptungen darzulegen und ggf. zu beweisen. Bleibt sie beweisfällig, droht der Prozessverlust.⁵⁷⁹ So trägt diejenige Partei, die sich auf die Verjährung beruft, die Beweislast für das Vorliegen der hierfür maßgeblichen Tatsachen (Rn. 478); hinsichtlich einer möglichen Unterbrechung der Verjährung liegt die Beweislast beim Anspruchsteller (Rn. 485).
- 506 Die Regelungen über die Beweislast sind nach italienischem Recht eingeschränkt parteidispositiv (Art. 2698 c.c.): Sie können vertraglich insoweit abgeändert werden, sofern sie sich nicht auf zwingendes Recht beziehen oder die Modifikation dazu führen würde, dass die Ausübung des Rechts für eine der Parteien übermäßig erschwert wird.

III. Tatbestandliche Voraussetzungen des Art. 2043 c.c.

- 507 Die Beweislast für die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 2043 c.c. liegen nach der allgemeinen Bestimmung des Art. 2697 Abs. 1 c.c. (Rn. 504) beim Anspruchsteller.

IV. Tatbestandliche Voraussetzungen des Art. 2049 c.c.

- 508 Die Beweislast für das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 2049 c.c. (dazu Rn. 308 ff.) liegen nach der allgemeinen Bestimmung des Art. 2697 Abs. 1 c.c. (Rn. 504) beim Anspruchsteller. Dieser muss also das Fehlverhalten des Geschäftsherrn in allen Tatbestandsmerkmalen, das Bestehen eines Abhängigkeits- und Kontrollverhältnisses zwischen dem

578 Übersetzung nach Patti, Italienisches Zivilgesetzbuch, 3. Aufl. 2019.

579 Trabucchi/M. De Cristofaro, Istituzioni di diritto civile, 49. Aufl. 2019, § 84-bis.

Auftraggeber und dem Arbeitnehmer sowie den erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen den übertragenen Aufgaben und dem schädigenden Ereignis beweisen.⁵⁸⁰

V. Tatbestandliche Voraussetzungen bei Haftung aus „contatto sociale“

Die Beweislast für das Vorliegen der anspruchsbegründenden Umstände ⁵⁰⁹ liegt auch hinsichtlich der vorvertraglichen Haftung aus „*contatto sociale*“ (Rn. 171 ff.) beim Anspruchsteller.⁵⁸¹

VI. Vorliegen eines Schadens und Schadenshöhe

Steht ein rechtswidriges Verhalten fest, führt dies nicht automatisch zum Bestehen eines Schadensersatzanspruchs. Es müssten auch alle übrigen Tatbestandsmerkmale des Art. 2043 c.c. vorliegen und vom Anspruchsteller bewiesen werden. Dies gilt insbesondere für den durch die rechtswidrige Handlung verursachten Schaden.⁵⁸² Denn ansonsten würden die strukturellen Grenzen der unerlaubten Handlung überschritten und Art. 2043 c.c. käme einer Gefährdungshaftung gleich.⁵⁸³

1. Vermögensschaden

Die Beweislast hinsichtlich des eingetretenen Vermögensschadens liegt ⁵¹¹ nach den allgemeinen Regeln (Art. 2697 c.c.) beim Anspruchsteller.⁵⁸⁴ Die Beweislast im Rahmen der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs nach Art. 2043 c.c. wegen irreführender Werbung umfasst auch den Nachweis des Schadens, der Kausalität zwischen Verletzung und Scha-

580 Cian/Trabucchi/*Thiene*, *Commentario breve al Codice Civile*, 15. Aufl. 2022, Art. 2049, I, 6 m. Nachw.

581 Cian/Trabucchi/*Zaccaria*, *Commentario breve al Codice Civile*, 15. Aufl. 2022, Art. 1337, IV, 3.

582 *Christandl*, in: Eccher/Schurr/Christandl, *Handbuch italienisches Zivilrecht*, 2009, Rn. 3/561.

583 Cass., 14.10.2021, n. 28037, S. 4.

584 Cass., 4.2.2016, n. 2167; *Buse*, DAR 2016, 557, 564 m.w.N.; *Behme/Eidenmüller*, *Jahrbuch für Italienisches Recht*, Band 28 (2015), S. 121, 125.

den, sowie des Verschuldens desjenigen, der die irreführende Werbung verbreitet hat.⁵⁸⁵

- 512 Insbesondere muss die Wertminderung des Kfz als Schaden dargelegt und bewiesen werden.⁵⁸⁶ Hat der Kläger nichts dazu vorgetragen, woraus sich eine Wertminderung des Fahrzeugs ableiten ließe, z.B. durch Verweis auf die Ergebnisse einer anerkannten Marktuntersuchung, oder dass das Fahrzeug seinen Euro-5-Status verloren habe oder dass die Schadstoffemissionen die Leistung des Fahrzeugs verändert oder die Möglichkeit der Nutzung verringert hätten, genügt dies den Beweisanforderungen nicht.
- 513 Nach einer Entscheidung der Corte di Appello di Bari⁵⁸⁷ (Rn. 695 ff.) ist ein von der Klägerseite beantragtes Sachverständigengutachten zur Bestimmung der Schadenshöhe ungeeignet, da diesem lediglich informatorischer Charakter zukomme.

2. Nichtvermögensschaden

- 514 Auch hinsichtlich des Nichtvermögensschadens bedarf es des Nachweises eines Schadens, wobei auch die Erbringung eines Anscheinsbeweises genügt. In seiner Entscheidung vom 14. Oktober 2021 weist der Kassationsgerichtshof darauf hin,⁵⁸⁸ dass auch die Billigkeitsprüfung ein gesichertes (d.h. unbestrittenes oder bewiesenes) Bestehen des Schadens voraussetzt. Dieser Beweis des Schadens kann auf der Grundlage von Vermutungen und Tatsachenvorstellungen, die der allgemeinen Erfahrung entsprechen, erbracht werden.⁵⁸⁹
- 515 Anders als im Verfahren, das der Entscheidung des Kassationsgerichtshofes vom 14. Oktober 2021⁵⁹⁰ zugrunde lag, wo der Einzelkläger beweisfällig hinsichtlich der Voraussetzungen von Art. 2043 c.c. geblieben war, kam die Corte di Appello di Venezia im Altroconsumo-Verfahren zum Ergebnis, dass hier ein Beweis des Schadens in dem Umstand liege, dass der Verbraucher Empörung spüre, wenn er von der Täuschung Kenntnis erlangt.

585 Trib. Frosinone, 11.7.2022, n. 649, S. 3. Siehe dazu auch Rn. 360 und Rn. 763 f.

586 Cass., 14.10.2021, n. 28037, S. 7 f.

587 Corte di Appello di Bari, 4.2.2021, n. 222.

588 Ausführliches Zitat oben Rn. 419.

589 Cass., 14.10.2021, n. 28037, S. 7 f.; ebenso Cass., 12.4.2011, n. 8421 sowie Trib. Avellino, 10.12.2020, Foro it. 2021, I, 1482, 1493.

590 Cass., 14.10.2021, n. 28037 [das Gericht zitiert hier – wohl versehentlich – Cass., n. 28307].

ge. Dass hingegen hunderttausende Verbraucher überhaupt nicht reagiert und keinen Rechtsschutz nachgesucht hatten, sei ein Phänomen, das in der Forschung über Bagatellklagen wohlbekannt sei.⁵⁹¹

3. Insbesondere: Beweislast bei Straftat

Hinsichtlich derjenigen Fälle, in denen eine Verletzung nicht-vermögens-
werter Interessen durch Betrug im Geschäftsverkehr (Art. 515 cod. pen.)
vorliegt (Rn. 254 ff.), entbindet die abstrakte Begehung einer Straftat den
angeblich Geschädigten vom Nachweis der Verletzung eines verfassungs-
rechtlich geschützten Interesses.

Doch führt dies auch in dieser Fallgruppe nicht automatisch zu einer
Entschädigung, da die Beweislast für das Vorliegen der schädigenden Fol-
gen beim Geschädigten verbleibt.⁵⁹² Gelingt der Schadensnachweis, ist dem
Geschädigten auch derjenige immaterielle Schaden zu ersetzen, der in dem
durch die Straftat an sich verursachten subjektiven Leid besteht,⁵⁹³ das als
pretium doloris infolge der Straftat besteht.⁵⁹⁴

4. Schadensbemessung nach Billigkeit

Die Schadensbemessung nach Billigkeit nach Art. 1226 c.c. (dazu
Rn. 347 ff.) kommt nur dann zum Tragen, wenn sich der Schaden nicht
exakt bemessen lässt.⁵⁹⁵ Der Geschädigte trägt diesbezüglich die Beweislast;
er muss die zur Schadensbemessung notwendigen Tatsachen so präzise wie
möglich vortragen.⁵⁹⁶ Dies bedeutet insbesondere Folgendes:⁵⁹⁷

591 Corte App. Venezia, 16.11.2023, S. 80. Das Gericht spielt hier auf das ökonomische Phänomen des rationalen Desinteresses bei relativ kleinen Streitwerten an. Siehe Rn. 527 f. für das entsprechende Zitat.

592 Cass., 14.10.2021, n. 28037; ebenso Trib. Frosinone, 11.7.2022, n. 649, S. 4.

593 Dazu Cass., 12.1.2021, n. 261.

594 Trib. Venezia, 7.7.2021 (“Altroconsumo”), sub 5c (S. 40).

595 Christandl, in: Eccher/Schurr/Christandl, Handbuch italienisches Zivilrecht, 2009,
Rn. 3/566.

596 Nachweise zur einschlägigen Rechtsprechung der Corte di Cassazione bei Ci-
an/Trabucchi/Zaccaria, Commentario breve al Codice Civile, 15. Aufl. 2022,
Art. 1226, I, 1.

597 Siehe Corte App. Venezia, 16.11.2023, S. 58 unter Verweis auf Cass., 9744/2023; Cass.,
28037/2021; Cass., 4534/2017.

- 519 Lässt sich der Nachweis des Schadens nicht einmal auf der Grundlage von Vermutungen und Tatsachenbehauptungen, die der allgemeinen Lebenserfahrung entsprechen, erbringen, darf das Gericht keine normative Begründung für einen pauschalen Schadensersatz schaffen.
- 520 Die Unmöglichkeit oder extreme Schwierigkeit einer genauen Schätzung des Schadens muss von objektiven Faktoren abhängen und nicht von der Nachlässigkeit des Geschädigten bei der Behauptung und dem Nachweis der Tatbestandsmerkmale, aus denen sich sein Anspruch ableiten lässt.⁵⁹⁸
- 521 Zusammengefasst trägt die klagende Partei die Beweislast für jeden tatsächlichen Anhaltspunkt, der die Bezifferung des Schadens im Rahmen des Art. 1226 c.c. erleichtert und über den sie trotz tatsächlicher Schwierigkeiten vernünftigerweise verfügen kann, um dem Gericht die konkrete Ermessenausübung zu ermöglichen.⁵⁹⁹

VII. Beweiserleichterungen

1. Beweisvermutungen

- 522 In den Art. 2727-2729 c.c. finden sich Bestimmungen über Beweisvermutungen (*presunzioni*).⁶⁰⁰ Diese werden definiert als Regeln, auf deren Grundlage die Existenz einer unbekannten Tatsache auf der Grundlage des Bestehens einer anderen Tatsache vermutet werden kann.⁶⁰¹ Art. 2728 c.c. bestimmt, dass Rechtsvermutungen im Rahmen ihrer Reichweite von jeder Notwendigkeit eines Beweises entheben (*relevatio ab onere probandi*). Art. 2729 c.c. betrifft Tatsachenvermutungen (*presunzioni semplici*) und ist aus Sicht des *Verf.* kollisionsrechtlich daher nicht zur Anwendung berufen (Rn. 503). Art. 2727 c.c. lautet wie folgt:

Art. 2727. Nozione

Le presunzioni sono le conseguenze che la legge o il giudice trae da un fatto noto per risalire a un fatto ignorato.

598 Zur Bewertung der hier vorliegenden Fallkonstellation siehe die Ausführungen der Corte di Appello di Venezia, unten Rn. 527 f.

599 Corte di Appello di Bari, 4.2.2021, n. 222, dazu unten Rn. 699.

600 Ergänzungsfragen II a) bis h) des Musterklägers (oben Rn. 78 ff.).

601 Trabucchi/M. De Cristofaro, Istituzioni di diritto civile, 49. Aufl. 2019, § 86.

Deutsch:⁶⁰²

Vermutungen sind die Folgerungen, die das Gesetz oder das Gericht aus einer bekannten Tatsache zieht, um auf eine nicht bekannte Tatsache zu schließen.

Anders als im Vertragsrecht, wo Art. 1218 c.c. in Abweichung von Art. 2697 Abs. 1 c.c. die Verantwortlichkeit des Schuldners im Falle der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtung vermutet und ihm den Gegenbeweis auferlegt, dass ihn keine Verantwortung hierfür trifft, gibt es im Rahmen des Art. 2043 c.c. keine derartige gesetzliche Beweislastumkehr. Die Vermutungsregeln, die Art. 2054 c.c. für die Haftung im Straßenverkehr aufstellt, finden vorliegend keine Anwendung. Gleiches gilt für die Sondertatbestände in Art. 2048, 2050 und 2053 c.c., die eine Haftung für vermutetes Verschulden statuieren.⁶⁰³

Auch für den Fall, dass eine Straftat verwirklicht wurde,⁶⁰⁴ besteht keine Vermutung dafür, dass ein materieller oder immaterieller Schaden besteht. Wie bereits ausgeführt (oben Rn. 514), ist der Geschädigte nach wie vor beweispflichtig für das Vorliegen eines immateriellen Schadens.

Gleiches gilt erst recht für den Fall, dass von Seiten des Klägers vorgetragen ist, dass es zu einem Wertverlust gekommen ist. Zunächst ist dieser Wertverlust ggf. unter Beweis zu stellen (Rn. 512). Gelingt dies, folgt daraus nicht automatisch auch die Liquidation eines immateriellen Schadens; auch für diesen ist ein Nachweis erforderlich. Aus den genannten Erwägungen ist eine Vermutung auch nicht einschlägig, wenn von Seiten des Klägers vorgebracht ist, dass das Fahrzeug zu einer erhöhten Umweltbelastung geführt hat, als es bei Richtigkeit der Herstellerangaben der Fall gewesen.

Ob der immaterielle Schaden nach italienischem Recht auf der Grundlage gerichtsbekannter und/oder allgemeinbekannter Tatsachen und/oder auf der Grundlage allgemeiner Erfahrungssätze festgesetzt werden kann, ist aus Sicht des *Verf.* unsicher. Dagegen sprechen die zuvor angestellten Erwägungen. Auch im Rahmen der Schadensbemessung nach Billigkeit obliegt es dem Anspruchsteller, solche Gesichtspunkte vorzutragen, welche die Bezifferung des Schadens im Rahmen des Art. 1226 c.c. erleichtert und über den er trotz tatsächlicher Schwierigkeiten vernünftigerweise verfügen

602 Übersetzung nach *Patti*, Italienisches Zivilgesetzbuch, 3. Aufl. 2019.

603 *Christandl*, in: Eccher/Schurr/Christandl, Handbuch italienisches Zivilrecht, 2009, Rn. 3/464 und 3/474.

604 Eine strafrechtliche Verurteilung ist hierfür nicht erforderlich, s. Rn. 278, 429, 644.

kann, um dem Gericht die konkrete Ermessenausübung zu ermöglichen (Rn. 518 ff.).

527 Jedenfalls scheint die Corte di Appello di Venezia im Altroconsumo-Verfahren davon auszugehen, dass ein Verbraucher, der von der Täuschung durch VW erfährt, regelmäßig Empörung verspürt, so dass sich ein diesbezüglicher Nachweis insoweit erübrigt. Die entsprechende Passage des Urteils lautet wie folgt:⁶⁰⁵

„E' noto il precedente di legittimità, costituito da Cass., sez. 3, ord. n. 28307 del 2021, relativo all'azione intentata da un singolo proprietario di un veicolo, su cui era stato installato un impianto di manipolazione, contro VW GI. Nel precedente si afferma che mancava la prova di tutti gli elementi costitutivi previsti dall'art. 2043 cc. Deve osservarsi che nel presente processo è emerso che, con l'omologazione Euro 5, non si forniva agli acquirenti un'informazione semplicemente 'inesatta' ma un'informazione idonea a ingannare i consumatori sul rispetto dei limiti previsti per le emissioni inquinanti. L'informazione era idonea a condizionare l'omologazione perché diversamente il KBA si sarebbe limitato a impartire l'ordine di rimuovere il defeat device e non avrebbe imposto di adottare misure adeguate a ripristinare la conformità degli impianti. La necessità di adottare misure concrete per tutti i motori interessati è confermata addirittura da un comunicato stampa Volkswagen, dove si legge: 'dopo che saranno attuate le misure i veicoli saranno [sapranno] soddisfare le norme sulle emissioni debitamente applicabili' (comunicato 16.12.2016, doc. 9 VW). Sia un'informazione 'inesatta' che una pratica commerciale ingannevole possono trarre in errore il consumatore ma può presumersi, perché rientra nel quid plerumque accidit, che le conseguenze sul piano soggettivo per l'utilizzatore del bene non siano equivalenti. Il consumatore che riceve informazioni ingannevoli prova sdegno quando acquista consapevolezza dell'inganno. Che in centinaia di migliaia di casi, solo considerando il mercato italiano, il consumatore non abbia reagito e abbia rinunciato ad avvalersi della tutela giurisdizionale, anche perché il pregiudizio patrimoniale è difficilmente dimostrabile, è un fenomeno perfettamente noto agli studiosi degli small claim.“

605 Corte App. Venezia, 16.11.2023, S. 80.

Deutsch:⁶⁰⁶

Bekanntlich liegt mit der Entscheidung Cass., sez. 3, Nr. 28307 aus dem Jahr 2021, betreffend die Klage eines einzelnen Eigentümers eines Fahrzeugs, in das ein Manipulationssystem eingebaut worden war, gegen VW GI, ein Präzedenzfall vor. In diesem Fall wurde festgestellt, dass nicht alle in Art. 2043 c.c. vorgesehenen Tatbestandsmerkmale nachgewiesen wurden. Es ist jedoch bemerken, dass sich im vorliegenden Fall herausstellte, dass die Euro-5-Typengenehmigung den Käufern nicht nur ‚falsche‘ Informationen lieferte, sondern Informationen, die geeignet waren, die Verbraucher über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zu täuschen. Die Informationen waren geeignet, die Typengenehmigung zu beeinflussen, da das KBA andernfalls lediglich die Entfernung der Abschalteinrichtung angeordnet und keine geeigneten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Konformität ergriffen hätte. Die Notwendigkeit, konkrete Maßnahmen für alle betroffenen Motoren zu ergreifen, wird sogar in einer Pressemitteilung von Volkswagen bestätigt, in der es heißt: ‚Nach Umsetzung der Maßnahmen werden die Fahrzeuge in der Lage sein, die ordnungsgemäß geltenden Abgasnormen zu erfüllen‘ (Pressemitteilung vom 16.12.2016, VW Dok. 9). *Sowohl eine ‚ungenaue‘ Information als auch eine irreführende Geschäftspraxis können den Verbraucher in die Irre führen, aber es ist nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen, dass die subjektiven Folgen für den Benutzer der Ware nicht gleichwertig sind. Der Verbraucher, der irreführende Informationen erhält, ist empört, wenn er von der Täuschung erfährt. Die Tatsache, dass der Verbraucher in Hunderttausenden von Fällen, wenn man allein den italienischen Markt betrachtet, nicht reagiert und auf den Rechtsschutz verzichtet hat, auch weil der finanzielle Schaden nur schwer nachzuweisen ist, ist ein Phänomen, das den Small-Claims-Forschern wohl bekannt ist.*

Das Gericht scheint hier einen Zusammenhang dahingehend herzustellen, dass nach allgemeiner Lebenserfahrung angesichts der Schwere der Täuschung eine Störung des subjektiven Gemütszustandes offensichtlich ist und nicht eigens bewiesen werden muss. Die rechtstatsächliche Erkenntnis, dass sich dies in vielen hunderttausend Fällen nicht in der Erhebung einer Klage gegen VW niedergeschlagen hat, stehe dem nicht entgegen; hier spielt das Gericht auf das ökonomische Phänomen des rationalen Desinteresses an der Rechtsverfolgung bei relativ kleinen Streitwerten an. In

528

606 Übersetzung des Verf.; Hervorhebungen nicht im Original.

anderem Zusammenhang hat der Kassationsgerichtshof entschieden, dass es beim Beweis durch Vermutungen im Rahmen der Art. 2727, 2729 c.c. nicht erforderlich ist, dass zwischen der bekannten Tatsache und der unbekannten Tatsache ein absoluter und ausschließlicher Kausalzusammenhang besteht, sondern es reicht aus, dass die zu beweisende Tatsache aus der bekannten Tatsache als vernünftigerweise mögliche Folge nach einem aus Erfahrungsregeln ableitbaren Normalitätskriterium abgeleitet werden kann.⁶⁰⁷

2. Beweisersatz durch Präjudizwirkungen?

- 529 Wie ausgeführt, kennt das italienische Recht keine formelle Präjudizienbindung (oben Rn. 142 ff.). Dies gilt sowohl innerhalb der Ziviljustiz als auch hinsichtlich anderer Gerichtszweige⁶⁰⁸ und erst recht für die Entscheidungen ausländischer Gerichte.
- 530 Auch eine verwaltungsbehördliche Entscheidung entfaltet keine Präjudizwirkung für ein italienisches Zivilgericht.⁶⁰⁹ Konkret bedeutet das, dass die Annahme der Erfüllung gewisser Tatbestandsmerkmale in der Bußgeldentscheidung der AGCM vom 4. August 2016 ein Zivilgericht nicht von der erneuten Prüfung dieser Vorschriften (hier: Art. 18 ff. cod. consumo) nach den für Zivilgerichte geltenden Verfahrensvorschriften entbindet. An der Beweislastverteilung ändert sich mithin nichts (siehe bereits Rn. 298 ff.).
- 531 So vermögen verwaltungsbehördliche Entscheidungen allenfalls eine gewisse Indizwirkung im zivilgerichtlichen Verfahren zu entfalten. Die Vereinigten Senate des Kassationsgerichtshofes führen dazu in der Entscheidung vom 15. Januar 2009 (British American Tobacco) aus, diese dem Richter

607 So Cass., 13.9.2021, n. 24643 unter Verweis auf Cass., n. 8605/2015 und Cass., n. 656/2014. Im Fall ging es um die Verurteilung einer Bank zu immateriellem Schadensersatz in Höhe von EUR 5000,- wegen verspäteter Gutschreibung eines sechsstelligen Betrags auf das Konto des Klägers. Die Vorinstanzen hatten das Vorliegen des geltend gemachten Schadens als Folge des Leidens, das der Kontoinhaber durch die verspätete Gutschrift erlitten hatte und das ihm schlaflose Nächte und die Notwendigkeit der Einnahme von Psychopharmaka beschert hatte, auf der Grundlage einer Vermutung festgestellt, was aus Sicht des Kassationsgerichtshofes aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden war.

608 Für das Verhältnis der Strafgerichtsbarkeit zu den Zivilgerichten wird dies explizit in Art. 75 codice di procedura penale festgelegt. Den früher bestehenden Vorrang des Strafverfahrens gibt es nicht mehr, s. dazu Cian/Trabucchi/*Thiene*, Commentario breve al Codice Civile, 15. Aufl. 2022, Art. 2043, XXXIII, 1.

609 Siehe Cass., Sez. un., 15.1.2009, n. 794 – British American Tobacco.

allenfalls Anhaltspunkte für den abstrakt irreführenden Charakter der Werbung liefern kann, dieser allerdings von der Partei hinreichend bewiesen und vom Gericht hinreichend begründet werden müsse. Keinesfalls aber könnte der Nachweis der Unlauterkeit des Schadens durch Hinweis auf die verwaltungsbehördliche Entscheidung erbracht werden; vielmehr verbleibe die Beweislast bei der Partei, die behauptet, dass ihr durch die Unlauterkeit der Werbebotschaft ein unlauterer Schaden entstanden ist.⁶¹⁰

3. Besonderheiten im Kollektivverfahren

Für eine Beweiserleichterung in der italienischen Class Action hat sich 532 das Tribunale di Venezia im Altroconsumo-Verfahren ausgesprochen und argumentiert, dass die Geltendmachung im Wege der Sammelklage eine personalisierte Tatsachenwürdigung im Hinblick auf die Höhe des Schadensersatzes ausschließe.⁶¹¹ Die Schadensbemessung nach Billigkeit sei mit Beweiserleichterungen verbunden und schließe die Notwendigkeit einer individuellen Beurteilung des Sachverhalts aus. Denn der kollektive Charakter des Urteils und die Vielzahl der geltend gemachten Ansprüche führten, wenn sie den üblichen Beweisregeln unterlagen, zu einer Paralysierung des Verfahrens.

Dem hat die Corte di Appello di Venezia als Rechtsmittelinstanz entgegnet, dass auch im Kollektivverfahren die Klägerseite nicht von der Beweislast hinsichtlich des Vorliegens eines Schadens sowie der Schadenshöhe entbunden sei. Art. 140-*bis* Abs. 12 cod. consumo in der damals geltenden Fassung verweise für die Schadensbestimmung auf Art. 1226 c.c., wodurch die normalen Maßstäbe zur Anwendung kämen; eine Legitimation, Straf-schadensersatz zuzubilligen, sei damit nicht verbunden.⁶¹²

610 Cass., Sez. un., 15.1.2009, n. 794 – British American Tobacco.

611 Trib. Venezia, 7.7.2021 (“Altroconsumo”), sub 6 (S. 41).

612 Corte App. Venezia, 16.11.2023, S. 58.

